

## Spekulative Anlagen verstoßen gegen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit

die Niedrigstzinsphase macht auch vielen Vereinen zu schaffen.  
Es wird daher vermehrt die Frage gestellt:

### dürfen Vereine auch spekulative Anlageformen nutzen oder ist das verboten?

Antwort:

Als gemeinnütziger Verein genießen Sie viele Vorteile, so profitieren Sie von hohen Steuerfreibeträgen, erhalten leichter öffentliche Zuschüsse, dürfen abzugsfähige Spendenquittungen ausstellen und vieles mehr.  
Klar, dass man sich dann mit dem Gedanken trägt, überschüssiges Geld vorübergehend anzulegen.

**Aber:**

Die Finanzverwaltung gibt ganz klar vor, dass mindestens Zwei-Drittel der Mittel mündelsicher angelegt werden müssen.

Mündelsicher sind Vermögensanlagen, bei denen Wertverluste der Anlage praktisch ausgeschlossen sind. Z.B. festverzinsliche Anleihen. Den Rest (1/3) dürfen man auch in solide Aktien, Investmentfonds und ähnliche Anlagen mit höheren Renditechancen investieren, um den Wert des Vereinsvermögens mit Blick auf die Teuerungsrate zumindest zu erhalten. Zocken ist generell verboten, das heißt gemeinnützigkeitsschädlich!

**Warum?**

Mit risikoreichen Spekulationsgeschäften verstoßen Sie gegen Ihre Pflicht zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung – und gegen Ihre Satzung oder Finanzordnung, die üblicherweise vorsieht, dass die Vereinsmittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden dürfen.